



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1956 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/562-II/2/91

Wien, am 16. Juli 1991

An den

1156 IAB

Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

1991-07-18

Parlament  
1017 Wien

zu 1196 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madeleine PETROVIC, STOISITS und Freundinnen haben am 29. Mai 1991 unter der Nr. 1196/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden in der Causa Georg Helmut SMOLLIN" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Der geschilderte Sachverhalt bildet den Gegenstand einer Anfrage an den Bundesminister für Justiz. Werden Sie die im Sachverhalt erwähnte Involvierung der Bundespolizeibehörden zum Anlaß für eine Untersuchung nehmen? Wenn nein, warum nicht?
2. In einem Fernschreiben der Bundespolizeidirektion Graz an die Bundespolizeidirektion Salzburg vom 27. Mai 1975 wird Herr Smollin bei den Salzburger Behörden - mit nachweislich großem "Erfolg" - als Querulant, Kreditbetrüger und Vorbestrafter bezeichnet, es wird ferner behauptet, daß ihm die Gewerbeberechtigung entzogen sei. Aufgrund welcher Fakten bzw. Urteile hat die Bundespolizeidirektion Graz dieses vorhandene Fernschreiben verfaßt? Welche Schritte werden Sie gegen die Verfasser des Fernschreibens setzen?
3. Bereits vor des Ausspruches der vollen Entmündigung über Herrn Smollin teilte der Leiter der Salzburger Kriminalpolizei Dr. Glinig an Geschäftspartner von Smollin mit, daß dieser voll entmündigt sei. Welche Schritte werden Sie im Zusammenhang mit dieser Mitteilung setzen?
4. Die Verbreitung falscher Informationen, die einen wirtschaftlichen Schaden einer Person herbeiführt haben, kann ein tatbildmäßiges Verhalten im Sinne des STGB darstellen. Welche Schritte werden Sie im Hinblick auf § 84 StPO ergreifen?
5. Werden Sie bestrebt sein, einen Beitrag im Rahmen der vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes sowie einer allfälligen Wiedergutmachung an Herrn Smollin zu leisten bzw. sich dafür einzusetzen? Wenn nein, warum nicht?"

- 2 -

Die vorliegende Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die im Sachverhalt erhobenen Vorwürfe waren bereits in der Vergangenheit Gegenstand von Überprüfungen seitens der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, wobei jeweils keine Gründe für die weitere Verfolgung von Beamten gefunden wurden.

Zu Frage 2:

Am 2. Juli 1975 (und nicht wie in der Anfrage angeführt 27. Mai) wurde von der Bundespolizeidirektion Graz auf Ersuchen der Bundespolizeidirektion Salzburg ein Fernschreiben an diese Behörde abgesetzt. Die Information, daß Smollin entmündigt sei, stützte sich auf eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft Graz vom 27. Mai 1975; dies ist aus dem Text des Fernschreibens klar ersichtlich.

Weiters geht aus dem Text hervor, daß die Entziehung der Gewerbeberechtigung anhängig war. Andere an die Bundespolizeidirektion Salzburg weitergegebene Informationen stützten sich auf bei der Bundespolizeidirektion Graz vorhandene Aufzeichnungen von Festnahmen aufgrund gerichtlicher Haftbefehle (1966: wegen § 197, 183, 486a, 205 StG 1970 wegen § 129 I b StG, 1971 wegen § 209 StG) bzw. auf Unterlagen betreffend

- 3 -

Anzeigeerstattung durch Dritte. Dabei wurde lediglich berichtet, Herr Smollin sei wegen krimineller Delikte in Erscheinung getreten; von irgendwelchen Verurteilungen war nicht die Rede. Demzufolge besteht kein Anlaß, Schritte irgendwelcher Art zu setzen.

Zu Fragen 3 und 4:

Herr Smollin hat im Laufe der Zeit zahlreiche Beschwerden eingebracht bzw. Anzeigen erstattet und dabei Vorwürfe erhoben, die weit über jene im Sachverhalt hinausgehen.

Es wurde seinerzeit zweifelsfrei erhoben, daß für das Vorliegen von strafbaren Handlungen keinerlei Anhaltspunkte bestehen.

Alle bisherigen Eingaben wurden im Hinblick auf die Bestimmungen des § 86 StPO der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Weder die Staatsanwaltschaft noch die mit der Angelegenheit befaßten Gerichte fanden damals genügende Gründe für die weitere Verfolgung des Beamten.

Die aufgrund des nunmehr dargestellten Sachverhaltes gepröfeten Ermittlungen erbrachten insbesondere im Hinblick auf den mittlerweile verstrichenen Zeitraum (nahezu 15 Jahre) und den Umstand, daß sich der angeschuldigte Beamte auf wesentliche Einzelheiten nicht mehr erinnern konnte, ein Ergebnis, welches eines für die Erstattung einer Strafanzeige

- 4 -

erforderlichen sachlichen Substrates entbehrt. Unter diesem Gesichtspunkt bestand keine Notwendigkeit für das Ergreifen weiterer Schritte nach Maßgabe des § 84 StPO.

Zu Frage 5:

Wie sich bereits aus der Beantwortung vorstehender Fragen ergibt, habe ich - soweit die von Herrn Smollin erhobenen Vorwürfe nicht ohnehin bereits Gegenstand von Untersuchungen seitens der Staatsanwaltschaft bzw. der Dienstbehörde, die zu keiner weiteren Verfolgung des beschuldigten Beamten führten, waren - mit allen zu Gebote stehenden Mitteln versucht, den mir zugekommenen Sachverhalt aufzuklären. Im Lichte des Ermittlungsergebnisses sehe ich keine Veranlassung, an Herrn Smollin eine allfällige Wiedergutmachung zu leisten.

Frau [Signature]